Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6127

15. 12. 89

Sachgebiet 753

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/5903 —

Vollzugsdefizit im Wasserrecht vorprogrammiert?

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 13. Dezember 1989 – WA I 2 – FN 98/1 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

§ 7a Abs. 3 WHG verpflichtet die Bundesländer sicherzustellen, daß vor dem Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in eine öffentliche Abwasseranlage „die erforderlichen Maßnahmen entsprechend Abs. 1 Satz 3 durchgeführt", d. h. indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe in entsprechender Weise kontrolliert werden.

Bisher haben eine Reihe von Bundesländern, teilweise schon vor Inkrafttreten des § 7a Abs. 3 WHG, Indirekteinleiterverordnungen – kurz „VGS" genannt – nach dem Muster eines 1985 von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser beschlossenen Entwurfs erlassen.

Die Verordnungen begnügen sich allerdings sämtlich damit, eine Genehmigungspflicht für die indirekte Einleitung gefährlicher Stoffe und Stoffgruppen zu begründen und hierfür die genauen Voraussetzungen festzulegen. Unter welchen Voraussetzungen die erforderliche Indirekteinleitungsgenehmigung erteilt werden kann und muß, ist dagegen mit einer Ausnahme (§ 59 des Nordrhein-Westfälischen Landeswassergesetzes in der 1989 novellierten Fassung) landesrechtlich weder in den Verordnungen noch in den zugrunde liegenden gesetzlichen Ermächtigungsvorschriften der Landeswassergesetzte geregelt. Es fehlt insoweit also bisher eine landesrechtliche Festsetzung des Genehmigungsstandards für indirekte Einleitungen und dementsprechend auch eine rechtliche Grundlage für entsprechende behördliche Anforderungen an Indirekteinleiter. In den Ländern wird offenbar teilweise davon ausgegangen, daß der anzuwendende inhaltliche Standard durch § 7a Abs. 3 WHG ausreichend präzisiert ist. Diese Rechtsauffassung dürfte aber einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten, da § 7a Abs. 3 WHG nur einen Gesetzgebungsauftrag an die Länder formuliert, der nicht unmittelbar als Rechtsgrundlage für Auflagen gegenüber Indirekteinleitern herangezogen werden kann, sondern erst noch der „landesrechtlichen" Umsetzung bedarf.

1. Geht die Bundesregierung davon aus, daß landesrechtliche Regelungen, die nur die Voraussetzungen der Genehmigungsbedürftigkeit, nicht aber die Voraussetzungen der Genehmigungsfähigkeit indirekter Einleitungen regeln, rechtmäßig überhaupt vollziehbar sind?

Die Mehrzahl der Bundesländer hat in sog. Indirekteinleiterverordnungen festgelegt, daß die Einleitung von ausgewählten gefährlichen Stoffen in öffentlichen Abwasseranlagen einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf, wenn bestimmte Schwellenwerte überschritten sind. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht ausdrücklich geregelt sind, sind die Indirekteinleiterverordnungen vollziehbar. Der Begriff des Abwassers mit gefährlichen Stoffen ist durch § 7a Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz WHG vorbestimmt. Es ist auf die Herkunftsbereiche abzustellen, die in der Verordnung nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG festgelegt sind und für die bereits weitgehend Mindestanforderungen nach § 7a Abs. 1 Satz 4 WHG festgelegt wurden. Die Länder können darüber hinaus auch für weitere Herkunftsbereiche Regelungen treffen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung des § 7a Abs. 3 WHG in denjenigen Ländern, in denen diese Umsetzung nicht über eine Indirekteinleiterverordnung nach dem LAWA-Muster erfolgt ist oder kurz bevorsteht (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg)?

Da § 7a Abs. 3 WHG eine Rahmenregelung darstellt, sind die Länder nicht gehalten, die Regelungen nach § 7a Abs. 1 WHG unverändert zu übernehmen. Sie müssen nur sicherstellen, daß durch Maßnahmen bei den Indirekteinleitern die Gewässer in gleicher Weise entlastet werden wie durch die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG bei den Direkteinleitern.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß in den genannten Ländern entsprechend der Muster-Indirekteinleiterverordnung der LAWA gleichwertige Regelungen getroffen sind.

3. Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen und gedenkt sie noch zu unternehmen, um die Umsetzung des Gesetzgebungsauftrages des § 7a Abs. 3 WHG und der zugrundeliegenden EG-Gewässerschutzrichtlinie in den Ländern sicherzustellen?

Die für den Indirekteinleiterbereich besonders bedeutsamen Regelungen der Rahmen-Abwasserverwaltungsvorschrift werden baldmöglichst vorliegen. Die EG-Gewässerschutzrichtlinien sind ebenfalls durch Abwasserverwaltungsvorschriften umgesetzt. Ihre Anwendung auf bestehende Einleitungen haben die Länder in eigener Zuständigkeit und in angemessenen Fristen umzusetzen.

4. Wie viele Jahre sind bereits vergangen seit dem Zeitpunkt der Ankündigung der 5. Novelle WHG, und wie viele Jahre werden noch vergehen bis

   a) die im Jahr 1986 erfolgte Novellierung auf verwaltungsrechtlicher Ebene,

   b) in die Praxis umgesetzt ist.

Mit Veröffentlichung des Referentenentwurfs einer 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz am 7. Oktober 1985 hat die Bundesregierung eine dem § 7a Abs. 3 WHG entsprechende Regelung vorgelegt. Die Bundesregierung kann nicht abschätzen, wann bei allen Indirekteinleitern bei den gefährlichen Stoffen Maßnahmen nach dem Stand der Technik angewendet werden. Die Bundesregierung erwartet, daß die Länder bis 1995 bei allen bedeutenden Indirekteinleitern Maßnahmen nach dem Stand der Technik durchgesetzt haben.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333